

Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 09.09.2002

2002/253
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	02.10.2002	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Straße "Göttchenskamp" gemäß § 6 StrWG NRW

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 die Widmung der nachstehend genannten Gemeindestraße

„Göttchenskamp“

Gemarkung Ickern, Flur 18, Flurstück 781

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Straße Göttchenskamp ist im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch Dritte ausgebaut worden.

Sie ist ihrer Zweckbestimmung zugeführt und abgenommen worden.

Durch Grundstücksübertragungsvertrag ist die Straße Göttchenskamp in das Eigentum und die Straßenbaulast der Stadt Castrop-Rauxel übertragen worden.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW durch die Straßenbaubehörde erforderlich.

Die zu widmende Straßenfläche ist als Gemeindestraße einzustufen.

